

25.02.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den im Jahre 2001 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 2 vierter Spiegelstrich des EU-Vertrags

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 104036 - vom 21. Februar 2002. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 7. Februar 2002 angenommen.

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den im Jahre 2001 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 2 vierter Spiegelstrich des EU-Vertrags

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Verträge und die dazugehörigen Protokolle und Erklärungen, insbesondere Artikel 39 EUV und die übrigen Bestimmungen zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts,

Das vorrangige Ziel der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

1. bekräftigt im Anschluss an die auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken vorgenommene Halbzeitevaluierung des Programms von Tampere, dass die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts heute zu den obersten Prioritäten der europäischen Integration zählt;
2. weist auch mit Nachdruck darauf hin, dass das Gleichgewicht zwischen den Grundrechten und den staatsbürgerlichen Freiheiten und den Zielen der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts das Herzstück des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sein muss;
3. ist ferner der Ansicht, dass die Unionsbürgerschaft, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates ergänzt und einschließt, zum Schwerpunkt für die Entwicklung des Gefühls der Zugehörigkeit zum gemeinsamen europäischen Aufbauwerk gemacht werden muss;
4. weist darauf hin, dass unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Einhaltung gemeinsamer Werte der Europäischen Union und den Schutz vor Übergriffen auf die Menschenrechte gewährleisten muss;
5. unterstreicht, dass die Bilanz des Jahres 2001 im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit starke Kontraste aufweist; stellt indessen fest, dass es einen klaren politischen Willen zur Wiederbelebung und Intensivierung des in Tampere beschlossenen Programms gibt;

Die Achtung der gemeinsamen Werte, die einem europäischen Raum der Freiheit zugrunde liegen

Achtung der Grundrechte

6. stellt fest, dass die Verkündung der Charta der Grundrechte im Dezember 2000 den Weg zur uneingeschränkten Rechtswirksamkeit der Charta eröffnet; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission diesem Grundsatz Rechnung getragen hat, und bekräftigt seine Absicht, mit allen Mitteln auf die Einhaltung der Charta hinzuwirken;
7. erinnert daran, dass die Organe – Rat, Kommission und Europäisches Parlament – nach den Artikeln 6 und 7 EUV insbesondere nach der Unterzeichnung des Vertrags von Nizza verpflichtet sind, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der Europäischen Union zu verhindern und mit Sanktionen zu belegen;

8. unterstreicht, dass die Verpflichtung, den in der Europäischen Union ansässigen Personen ein hohes Schutzniveau zu garantieren, mit einer uneingeschränkten Wahrung der Grundrechte einhergehen muss; wiederholt bei dieser Gelegenheit seine Forderung, beim Erlass von Ausnahme- und Notstandsregelungen zur Bekämpfung des Terrorismus jedes Mal eine Klausel vorzusehen, die die befristete Gültigkeit und eine Überprüfung festschreibt, an der das Europäische Parlament beteiligt ist;
9. verweist darauf, dass das Europäische Parlament unbeschadet der Zuständigkeiten, die ihm formell mit dem EU-Vertrag übertragen werden, die Vertretung der Bürger der Union ist und deshalb uneingeschränkt in den Prozess der Annahme jedweder Maßnahme im Rahmen des dritten Pfeilers einbezogen werden muss;
10. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ihre Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 13 des EG-Vertrags zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung fortzusetzen, und bekundet seine vorbehaltlose Unterstützung für sämtliche Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesem Bereich;
11. betont insbesondere die Notwendigkeit, sämtliche Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, wie dies im letzten Bericht der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dargelegt wird, und fordert die Kommission auf, Folgemaßnahmen im Anschluss an die Schlussfolgerungen der Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban zu ergreifen, insbesondere indem sie neue Vorschläge auf diesem Gebiet vorlegt;
12. unterstreicht die Notwendigkeit, den Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten, sei es mit Blick auf den Rechtsbeistand, die Bereitstellung von Dolmetschern oder die Vereinfachung des Verfahrens, unter besonderer Berücksichtigung von Opfern sowie der Garantien für einen angemessenen Rechtsschutz für Angeklagte als Beispiele für unerlässliche Verbesserungen, die in diesem Bereich vorzunehmen sind;

Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik

13. stellt fest, dass die in Amsterdam beschlossene Überführung der Bereiche Einwanderung und Asyl vom ersten in den dritten Pfeiler aufgrund des Festhaltens an der Regelung der Einstimmigkeit und der fehlenden Mitentscheidung keine größere Wirksamkeit garantiert hat;
14. beglückwünscht die Kommission zu den von ihr vorgelegten Legislativvorschlägen für die Durchführung der ersten Stufe einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik;
15. bedauert die zahlreichen noch immer bestehenden Blockaden im Rat, vor allem in folgenden Fragen: Familienzusammenführung, Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen; Mindestverfahrensgarantien, Bedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen und Revision des Dubliner Übereinkommens und Einreise zur Ausübung einer Beschäftigung;
16. bedauert insbesondere, dass der Rat angesichts seiner Unfähigkeit, eine Einigung über die Asylverfahren und die Familienzusammenführung zu erzielen, die Kommission aufgefordert hat, geänderte Vorschläge zu diesen Fragen vorzulegen; ist beunruhigt

angesichts der Gefahr einer Verwässerung des Inhalts dieser Instrumente, die ein derartiges Verfahren mit sich bringt;

17. fordert mit Nachdruck, dass der Rat diese Instrumente umgehend verabschiedet und dabei in Bezug auf die Asylpolitik der Notwendigkeit einer uneingeschränkten Einhaltung der Genfer Konvention beachtet und in Bezug auf den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen einschließlich von Flüchtlingen der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern sowie einen Katalog einheitlicher Rechte zu schaffen, die so weit wie möglich den Rechten von Unionsbürgern angenähert werden;
18. bedauert, dass die vom Rat verabschiedeten Instrumente, abgesehen vom Erlass der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, lediglich repressiver Natur waren: Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt und gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen;
19. begrüßt den von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag, der auf eine Neufassung der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit abzielt; plädiert gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung für eine uneingeschränkte Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit für alle Bürger und langfristig Gebietsansässigen;

Aufbau eines Raum des Rechts und der Sicherheit

20. begrüßt den sowohl von der Kommission als auch vom Rat in den letzten Monaten gegebenen Anstoß zur Konzipierung und Einführung von Vorschriften, die für das reibungslose Funktionieren einer justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit unerlässlich sind, z.B.:
 - Europäischer Haftbefehl, dessen Einführung mit der Annahme gemeinsamer Mindeststandards bei gewissen verfahrensrechtlichen Aspekten vervollständigt werden muss,
 - Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und Begrenzung der schädigenden Auswirkungen des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit,
 - Einrichtung von Eurojust, dessen impulsgebende Funktion für die Rechtshilfe und die Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens von Europol in diesen Bereichen, für die die Bilanz des Jahres 2001 den Erwartungen des Parlaments nicht entsprochen hat, bestimmend sein müsste,

und verweist darauf, dass diese Instrumente bereits seit gewisser Zeit vorgesehen waren und dass ein politischer Impuls genüge, um ihre volle Umsetzung zu erreichen;

21. fordert die Kommission diesbezüglich auf, die Debatte unverzüglich einzuleiten und Legislativvorschläge zu den Mindestgarantien im Hinblick auf die Verfahrensrechte vorzulegen, wobei sich diese Garantien auf die Europäische Charta der Grundrechte sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stützen müssen;
22. hält es für notwendig, Europol in den institutionellen Rahmen der Union einzubeziehen,

indem die Revision seiner Rechtsgrundlage so durchgeführt wird, dass eine bessere Wirksamkeit gewährleistet und die Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Gerichtshof sichergestellt wird; erwartet mit Interesse die Mitteilung, die die Kommission zu diesem Thema veröffentlichen will;

23. fordert mit Nachdruck, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in all ihren Erscheinungsformen einschließlich Menschenhandel, Drogenhandel und Geldwäsche zu verstärken; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, sofern sie dies noch nicht getan haben, die zahlreichen internationalen Übereinkommen, insbesondere auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, zu ratifizieren;

Institutionelle Aspekte der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres: die Erfordernisse der Wirksamkeit und der Demokratisierung

24. bedauert erneut die Folgen, die sich daraus ergeben, dass die mit der Schaffung eines Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammenhängenden Fragen auf den ersten und dritten Pfeiler aufgeteilt sind, insbesondere
- die Schwerfälligkeit und Blockierung der Arbeiten im Rat aufgrund der institutionellen Komplexität des derzeitigen Systems sowie die Verabschiedung von Texten mit einem minimalen europäischen Mehrwert, ganz zu schweigen von der Rechtsunsicherheit, die mit der Aufteilung dieser Bereiche, die nur teilweise einer gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, verbunden ist,
 - die schwerwiegende Unzulänglichkeit der demokratischen Kontrolle, die vom Europäischen Parlament in diesen Bereichen ausgeübt werden müsste, wobei das Parlament in einigen Fällen nicht einmal bei wichtigen Änderungen während der Verhandlungen im Rat oder gar bei bestimmten Entscheidungen informiert oder konsultiert wird;
25. ersucht den Rat, die Konsultation des Europäischen Parlaments zeitlich so zu strukturieren, dass
- sich die Stellungnahme des Parlaments auf aktuelle Entwürfe von Texten bezieht, die noch nicht definitiv in einer politischen Vereinbarung niedergelegt sind, und
 - die Stellungnahme des Parlaments inhaltlich in die abschließende Beschlussfassung des Rates einbezogen werden kann;
26. unterstreicht ferner die Unzulänglichkeit der außenpolitischen Strategie der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres, an der das Parlament im Übrigen nicht beteiligt ist, ganz besonders aber, dass das Parlament nicht den Jahresbericht über die Fortschrittsbilanz des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erhält;
27. bedauert im Zusammenhang mit den vom Rat am 27. Dezember 2001 im schriftlichen Verfahren angenommenen beiden Instrumenten des ersten Pfeilers und zwei weiteren Instrumenten des dritten Pfeilers zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Festlegung von Listen terroristischer Organisationen, dass nur die Verordnung über das Einfrieren von Vermögenswerten Gegenstand einer Konsultation des Parlaments gewesen ist; bedauert die Wahl einer Rechtsgrundlage des dritten Pfeilers für die Festlegung der Liste der terroristischen Organisationen, so dass jedwede Konsultation und Kontrolle sowohl seitens der nationalen Parlamente als auch seitens des Europäischen Parlaments ausgeschlossen und

ebenfalls die Zuständigkeit des Gerichtshofes umgangen wird;

28. weist schließlich darauf hin, dass im Hinblick auf die Erweiterung die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in allen den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffenden Fragen eine wichtige Voraussetzung ist, der das Parlament größte Bedeutung beimisst und über die es gerne informiert werden möchte;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der angenommenen Instrumente zügig vorzugehen, und fordert die Kommission auf, die Bewertung der Umsetzung der angenommenen Instrumente durch die Mitgliedstaaten in die „Anzeigetafel“ aufzunehmen;
30. fordert den Konvent zur Zukunft Europas auf, mit Blick auf die nächste Regierungskonferenz die in der vorliegenden Entschließung enthaltenen Überlegungen zu berücksichtigen und Vorschläge zur Reform der Verträge zu formulieren, um das institutionelle Gefüge der Union im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres zu verbessern;

o

o o

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.